

Antragsteller/Veranstalter:



Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz

Vorbemerkungen

Die Gestattung ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt/ bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

Es wird dringend empfohlen, bei größeren, erstmals stattfindenden oder lärmkritischen (nach 22 Uhr) Veranstaltungen frühzeitig mit der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Polizeivollzugsdienst in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Nähere Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen im Landkreis Rastatt erhalten Sie unter www.Landkreis-Rastatt.de bzw. der Homepage der Stadt/Gemeinde.

Informationen und Materialien zum Jugendschutz sind im Landratsamt Rastatt beim Team für Jugendarbeit und Jugendschutz, Tel. 07222/381-2257, erhältlich.

1. Antragsteller/Veranstalter:

Name des Vereins oder der juristischen Person
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters bzw. einer natürlichen Person als Antragsteller
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

Hauptverantwortlicher während der Veranstaltung *(falls abweichend von obiger Person)*

Name, Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy)

Hinweis:

Es muss ein Hauptverantwortlicher oder ein von ihm benannter Stellvertreter während der gesamten Veranstaltung anwesend und nüchtern sein. Der Hauptverantwortliche sowie andere Mitwirkende sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bußgeldrechtlich verantwortlich und können sich bei Zuwiderhandlungen u.U. zivilrechtlich haftbar machen.

2. Anlass / Bezeichnung der Veranstaltung (bitte Programm oder Einladung beifügen)

--

3. Angebotene Speisen und Getränke

Ausschank alkoholischer Getränke folgender Art:

Ausgabe von Speisen: nein / ja, folgender Art:

4. Veranstaltungsort

- Halle Freilufthalle Festzelt
 sonstige geschlossene Räume im Freien

Bezeichnung des Gebäudes, Festplatzes, der Straße oder des Grundstückes:

Größe der Veranstaltungs- bzw. Bewirtungsfläche:	qm
Voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Personen (Besucher, Akteure etc. – basierend auf Schätzungen, Erfahrungen, Zählungen)	

5. Veranstaltungszeitraum

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

Hinweis:

Die Veranstaltung sollte spätestens um 21:00 Uhr beginnen.
Der Getränkeausschank sollte um 2:30 Uhr eingestellt werden.
Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und Versammlungsstätten sollten spätestens um 3:00 Uhr bzw. in der Nacht auf Samstag und Sonntag um 5:00 Uhr beendet werden (vgl. allgemeine Sperrzeit gem. § 9 Gaststättenverordnung).

6. Musikdarbietungen

Veranstaltung **mit** Musik **ohne** Musik

Hinweis:

Aus Gründen des Lärm- und Gesundheitsschutzes sollte im Veranstaltungsraum der Schallpegel auf 95 Dezibel begrenzt werden. Für die Umgebung des Veranstaltungsbereichs gelten die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm bzw. der Freizeitlärmrichtlinie (siehe allgemeine Hinweise C. Lärmschutz). Gegebenenfalls ist eine GEMA-Anmeldung erforderlich.

7. Sicherheits- und Ordnungsdienst

Ist ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vorgesehen?

- nein
 ja, durch eigenes Personal, Anzahl: _____ Personen
 ja, durch einen gewerblichen Sicherheitsdienst, Anzahl: _____ Personen

Name des beauftragten Sicherheitsdienstes/Security
Name, Vorname des Vertreters des Sicherheitsdienstes

Anschrift des beauftragten Sicherheitsdienstes (Straße, PLZ, Ort, Telefon)
Erreichbarkeit des Sicherheitsdienstes während der Veranstaltung (Telefon, Handy)

Hinweis:

Empfohlener Richtwert in Baden-Württemberg: 2 Ordner je 100 Besucher. Es besteht die Möglichkeit, einen gewerblichen Sicherheitsdienst und/oder eigene Ordnungskräfte einzusetzen.

Eigene Sicherheits- und Ordnungskräfte sollen als solche erkennbar sein. Sie sind im Vorfeld über den Umgang mit mitgebrachten Alkoholika, unerlaubten Gegenständen sowie die Regelungen über Altersgrenzen, erziehungsberechtigte Personen etc. zu informieren.

Der Veranstalter gewährleistet beim Einsatz eines gewerblichen Sicherheitsdienstes, dass die Beschäftigten über die erforderlichen Genehmigungen verfügen (§ 34a Gewerbeordnung).

Weiter gewährleistet er die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eigenen, zum Sicherheitsdienst eingesetzten Personen. Auf Anforderung ist eine Aufstellung der eingesetzten Personen (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift) der Gestattungsbehörde zu übermitteln.

8. Zusätzliche Angaben

a) Ist ein Sanitätsdienst vor Ort?

- ja nein

Hinweis:

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotential bzw. erhöhter Verletzungsgefahr (z.B. Sportveranstaltung, Rockkonzert) sollte rechtzeitig ein Sanitätsdienst beteiligt werden.

b) Ist genügend Parkraum vorhanden?

- ja nein

c) Finden Kontrollen im Außenbereich statt?

- ja nein

Hinweis:

Es sind auch Kontrollen im Außenbereich durchzuführen.

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Rettungskräfte sowie eine Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge freigehalten wird.

Bei Besonderheiten ist die Polizei hinzu zu ziehen.

c) Alkoholabgabe und -konsum nach § 9 Jugendschutzgesetz

Folgende alkoholische Getränke werden abgegeben:

- Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein und deren Mischung mit nichtalkoholischen Getränken
- andere alkoholische Getränke wie z.B. Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola/Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel

Die Überwachung der Alkoholausgabe erfolgt durch

- ständige Kontrolle durch das Thekenpersonal
- verschiedenfarbige Armbänder / unterschiedliche Stempel
- einen abgegrenzten, kontrollierten Barbereich
- eigene Ordner und/oder Security
- Sonstiges: _____

Hinweise

Für den Verkauf von anderen alkoholischen Getränken wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola/Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel wird empfohlen, einen abgegrenzten Barbereich einzurichten, zu dem nur über 18-Jährige Zutritt haben.

Veranstalter sind nicht nur für den Verkauf von alkoholischen Getränken verantwortlich, sondern auch für die Überwachung des Konsums. D.h. der Veranstalter muss auch kontrollieren, dass Ältere, die den Alkohol kaufen, diesen nicht an Jugendliche weitergeben.

An erkennbar betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden.

Am Alkoholausschank dürfen keine Jugendlichen eingesetzt werden. Es sollen auch keine Jugendlichen als Helfer Alkohol ausgeben.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist zu unterbinden.

Am Eingangsbereich sind Kontrollen von Taschen, Rucksäcken usw. durchzuführen. Personen, die eine solche Kontrolle verweigern oder außerhalb erworbene Getränke mit sich führen, ist der Einlass zu verwehren.

Es sollten attraktive und günstige alkoholfreie Getränke, wie z.B. alkoholfreie Cocktails angeboten werden. Grundsätzlich ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter.

d) Tabakabgabe und -konsum nach § 10 Jugendschutzgesetz

- Die Überwachung der Tabakausgabe erfolgt durch eigene Ordner und Security
- Es werden Raucherzonen eingerichtet, zu denen nur über 18-Jährige Zutritt haben.
- Durch den Veranstalter findet kein Verkauf von Tabakwaren, E-Zigaretten, E-Shishas statt
- Es finden Kontrollen durch den Veranstalter statt, die den Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas durch Minderjährige unterbinden.

Hinweis:

Jugendlichen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden. Dies gilt nicht nur in Gebäuden, sondern auch in vereinseigenen Räumen, im Freien, in Festzelten und Biergärten.

Bemerkungen:

_____, **den** _____
(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Stand Februar 2020

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines

Einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz bedarf es, wenn aus einem besonderen Anlass unter erleichterten Bedingungen vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschl. nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,**
- b) **Jugendliche Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.**

Insbesondere ist darauf zu achten,

- **dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **dass Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- dass an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein sowie deren Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken nicht abgegeben werden dürfen. Auch der Konsum solcher Getränke darf diesem Personenkreis nicht gestattet werden.
- dass an **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** keine anderen alkoholischen Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben oder deren Verzehr gestattet werden darf.
- dass an **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnisse sowie von E-Zigaretten und E-Shishas verboten ist. Auch der Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Zigarettenautomaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Zigaretten durch unter 18-Jährige nicht möglich ist. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht rauchen.

C. Lärmschutz

Um Lärmbeschwerden möglichst zu vermeiden, sind bei der Veranstaltung die Immissionswerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bzw. der Freizeitlärmrichtlinie einzuhalten.

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte dB (A) gem. Freizeitlärmrichtlinie		
	tags		nachts
	außerhalb der Ruhezeiten	innerhalb der Ruhezeiten	
reine Wohngebiete	50	45	35
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	50	40
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	55	45
Gewerbegebiete	65	60	50
Industriegebiete	70	70	70

Nachtwerte gelten werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Beurteilungszeitraum ist die lauteste Stunde).

Die **Lärmwerte am Tag** gelten werktags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Beurteilungszeitraum 12 Std.) sowie sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. **Innerhalb der Ruhezeiten** gelten tagsüber werktags von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Beurteilungszeitraum jeweils 2 Std.) niedrigere Lärmwerte.

Bei Veranstaltungen im Freien/Zelten können diese Richtwerte mitunter nicht eingehalten werden. In Sonderfällen können solche Veranstaltungen dennoch zulässig sein, wenn Sie

- a) eine **hohe Standortgebundenheit** (hoher örtlicher oder regionaler Bezug) oder **soziale Adäquanz und Akzeptanz** (soziale Funktion wie zB Jugendfestival) aufweisen und
- b) zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden.

Die Überschreitung des Lärmrichtwertes ist jedoch nach 22.00 Uhr nur bis zur Höhe der am Tag geltenden Werte und dies auch nur bis 24.00 Uhr zulässig. In der Zeit danach muss der für die Nachtzeit vorgegebene Beurteilungspegel eingehalten werden.

Bei entsprechenden Sonderfällen werden seitens der Genehmigungsbehörde ggf. noch weitere Unterlagen angefordert oder Auflagen erlassen (zB Lärmprognosen,

Schallmessungen, Information der Anlieger, Einrichtung eines Beschwerdetelefon etc.).

D. Empfehlungen

- Informieren Sie **frühzeitig** die Nachbarschaft über Art und Umfang der Veranstaltung.
- Denken Sie an die Bereitstellung von Toiletten, soweit diese nicht oder nicht im notwendigen Umfang vorhanden sind.
- Bei der Werbung sollten Sie auf Alters- und Einlassbeschränkungen **sowie auf das Jugendschutzgesetz** besonders hinweisen.
- Sollten Sie Ihre Veranstaltung durch Plakate bewerben, benötigen Sie dazu eine Genehmigung von der Stadt oder Gemeinde, in der plakatiert werden soll.
- Bei Feiern in freier Landschaft können evtl. auch naturschutzrechtliche Belange tangiert sein. Setzen Sie sich mit Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung in Verbindung.
- Treffen Sie Vorsorge, dass der Veranstaltungsraum oder das Veranstaltungsgelände nicht überfüllt wird.
- Teilen Sie rechtzeitig Personal für die Säuberung des Veranstaltungsraumes und der umliegenden Bereiche ein.
- Denken Sie an die Einhaltung der Hygienevorschriften. Nähere Einzelheiten enthält der Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten: www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/bro_leitfaden.pdf
- Weisen Sie Ihr Personal in die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ein.
- Denken Sie an den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.
- Der Sicherheitsdienst sollte auch nach Ende der Veranstaltung noch mindestens eine Stunde anwesend sein.

Als Veranstalter haben Sie Verantwortung und sind Vorbild. Der Veranstalter und das Personal müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und dementsprechend handeln!